

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25 | ausgegeben am 18. Juli 2016

**Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe  
für die Studien zur individuellen Profilbildung innerhalb der Ba-  
chelorstudiengänge Education (Primarstufe und Sekundarstufe I)**

vom 14. Juli 2016

## **Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studien zur individuellen Profilbildung innerhalb der Bachelorstudiengänge Education (Primarstufe und Sekundarstufe I)**

vom 14. Juli 2016

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Juni 2016 die folgenden Rahmenbestimmungen beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Definition und Struktur
- § 2 Verantwortlichkeiten
- § 3 Qualitätssicherung
- § 4 Finanzen
- § 5 Belegung
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Definition und Struktur**

- (1) Die Studien zur individuellen Profilbildung (SziP) sind ein verpflichtend zu belegender Studienbereich der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Education.
- (2) Die Profilbildung gliedert sich in vier Bereiche:
  - a. Interdisziplinäre Studien
  - b. Fachstudien (Vertiefung und Einstieg)
  - c. Auslandsstudium
  - d. Gast- bzw. Zweithörerstudium an einer inländischen Hochschule
- (3) Im Rahmen der SziP wird den Studierenden ermöglicht, erweiternde fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische sowie disziplinübergreifende und berufsqualifizierende Kompetenzen zu erwerben.
- (4) Die einzelnen Profilangebote haben einen Umfang von 15 CP.

### **§ 2 Verantwortlichkeiten**

- (1) Die SziP gehören in die Verantwortlichkeit des Prorektorats Studium und Lehre.
- (2) Für Fragen der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung dieses Studienbereichs wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus der Prorektorin/ dem Prorektor für Studium und Lehre, den Studiendekanen, je einer weiteren professoralen Vertretung pro Fakultät sowie einem Studierenden besteht. Die Prorektorin/ der Prorektor für Studium und Lehre beräumt in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Arbeitsgruppe ein.
- (3) Für jedes Profil wird eine verantwortliche Person benannt, die folgenden Aufgaben übernimmt

- Koordination des Lehrangebots,
- Ansprechperson bei Fragen zum Profilangebot
- Beratung zum Profilangebot,
- Regelmäßige Prüfung des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans.

### **§ 3 Qualitätssicherung**

(1) Im Wintersemester 2016/17 werden die SziP im Rahmen einer 18-monatigen Pilotphase erstmalig angeboten.

(2) In der Pilotphase wird eine Evaluation durchgeführt, deren Ergebnisse dem Senat vorgelegt werden.

(3) Gegen Ende der Pilotphase beschließt der Senat erneut darüber, welche Angebote im Rahmen der Studien zur individuellen Profilbildung im Curriculum verankert werden.

(4) Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dem Senat neue Profilangebote zur Beschlussfassung vorzulegen oder einen Antrag auf Einstellung des Profilangebots einzureichen. Bei der Aufhebung eines Profilangebots ist zu beachten, dass für diejenigen Studierenden, die bereits mit dem Studium des Profils begonnen haben, Vertrauensschutz gilt.

### **§ 4 Finanzen**

(1) Das Rektorat legt im Rahmen der jährlichen Finanzplanung finanziellen Rahmen für die SziP fest. Dabei finden sowohl die Budgets für die einzelnen Profilangebote, die nach Anhörung der Profilverantwortlichen festgelegt werden, als auch Kosten für zentral anfallende Aufgaben Berücksichtigung.

(2) Prinzipiell ist - soweit fachlich und inhaltlich möglich und sinnvoll - anzustreben, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der SziP polyvalent und kostenneutral auszubringen.

### **§ 5 Belegung**

(1) Die Anmeldung zu den Profilangeboten erfolgt zentral.

(2) Die Studierenden im Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) absolvieren ein Profil à 15 CP, die Studierenden im Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) absolvieren zwei Profile à 15 CP. Darüber hinausgehend können weitere Zusatzprofile belegt werden, sofern die Kapazitäten dafür vorhanden sind und die/der Profilverantwortliche sein Einverständnis dazu erteilt.

(3) Studierende anderer Studiengänge können für die SziP zugelassen werden, sofern in dem betreffenden Profilangebot noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rahmenbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 2016

gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Rippe  
Rektor